

Allgemeine Bedingungen für die Bauwesen- versicherung

ABBV 07/1999 der VAV (Fassung 2007)

Artikel 1 Gegenstand der Versicherung (versicherte Sachen)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Polizze bezeichneten Bauleistungen einschließlich aller zugehörigen
 - 1.1. Baustoffe und Bauteile;
 - 1.2.1. Hilfsbauten, d.s. Leistungen, die für die Einrichtung des Bauvorhabens oder zum Schutz fremder Sachen erforderlich sind, aber nach Herstellung des Bauwerkes beseitigt werden, z.B. Fangedämme, Wasserhaltungsanlagen, Staudämme, Spundwände, sonstige Schutzeinrichtungen, wie z.B. Überdachungen von Gehsteigen etc.;
 - 1.2.2. Bauhilfsstoffe, d.s. sonstige Sachen, die zur Herstellung eines Bauwerkes dienen, wie z.B. Handwerkzeuge, Ersatzteile, Drahtseile, Kraft-, Licht- und Wasserversorgung, Kleinmaterial, Öle, Fette, Kohle, Treibstoffe u. dgl.;
2. Baugrund und Bodenmassen sind versichert, soweit sie Bestandteil der Bauleistung sind, ansonsten nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1. Versicherungsschutz wird geboten für unvorhergesehen eintretende Sachschäden an versicherten Bauleistungen oder an sonstigen versicherten Sachen durch Beschädigung oder Zerstörung, soweit der Auftragnehmer hierfür nach der ÖNORM B 2110 die Gefahr zu tragen hat.
- 1.2. Schäden an Bauleistungen, die der Bauherr selbst erstellt, sind so versichert, als wäre mit diesen Bauleistungen ein Unternehmer aufgrund der ÖNORM B 2110 beauftragt worden.
 - 2.1. Soll sich der Versicherungsschutz auch auf unvorhergesehene Sachschäden an den versicherten Sachen erstrecken, für die der Versicherungsnehmer abweichend von der Gefahrenregelung der vorgenannten ÖNORM aufgrund besonderer Zusage die Gefahr zu tragen hat, so bedarf dies besonderer Vereinbarung.
 - 2.2. Soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung auch geleistet für Schäden, für die der Auftraggeber nach der ÖNORM B 2110 die Gefahr trägt.
3. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhersehen konnte, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen vorhersehen musste. Bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen sind die Vorstandsmitglieder, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei offenen Handelsgesellschaften

und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter und bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen dem Versicherungsnehmer gleichzuhalten.

- 3.1. Ist eine Bauleistung infolge mangelhafter oder vertragswidriger Ausführung oder der Verwendung ungeeigneter und mangelhafter Materialien nicht ordnungsgemäß erbracht (Leistungsmangel) und ist keine Beschädigung entstanden, so ist dies kein Sachschaden nach Pkt. 1.1.
 - 3.1.1. Tritt ein entschädigungspflichtiger Schaden an einer mangelhaft erstellten Bauleistung ein, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.
4. Entschädigung wird ohne Rücksicht darauf geleistet, ob der Versicherungsnehmer als Auftragnehmer die vom Schaden betroffene Bauleistung selbst ausführt oder durch einen Subunternehmer ausführen lässt.
 - 4.1. Subunternehmer sind Unternehmer, deren sich ein anderer Unternehmer aufgrund eines Werkvertrages bedient, um seine Verpflichtungen gegenüber seinem Auftraggeber zu erfüllen.
 - 4.1.1. Ein Rückgriffsrecht in Höhe der von ihm geleisteten Entschädigung hat der Versicherer gegen einen Subunternehmer, der den Schaden verursacht hat, nur
 - 4.1.1.1. soweit der Schaden für den Subunternehmer nicht unvorhergesehen war oder
 - 4.1.1.2. soweit der Schaden an einer Bauleistung entstanden ist, die nicht vom Subunternehmer erbracht wurde und keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
 - 4.1.1.3. Unvorhergesehen sind Schäden für Subunternehmer dann, wenn sie dieser oder eine im Pkt. 3., 2. Satz genannte Person weder rechtzeitig vorhersehen konnte, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen vorhersehen musste.

Artikel 3 Ausschluss vom Versicherungsschutz

1. Nicht versichert sind
 - 1.1. Schäden durch Verstöße des versicherten Auftragnehmers oder des Auftraggebers oder der in Artikel 2.3., 2. Satz genannten Personen gegen die anerkannten Regeln der Technik und dem Einsatz der Anwendung erprobter Verfahren sowie die gesetzlichen und bau-behördlichen Vorschriften;
 - 1.2. Schäden durch Witterungseinflüsse wie z. B. Regen, Sturm, Hagel, Frost, Schneedruck, Lawinen udgl. mit denen aufgrund der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen in den letzten 10 Jahren gerechnet werden muss, Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen Schadens entstanden ist;

- 1.3. Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer als Auftragnehmer die Bestimmungen der ÖNORM B 2206 nicht eingehalten hat, nach denen der Auftragnehmer bei der Durchführung von Arbeiten auf die Beschaffenheit des Baugrundes zu achten hat und verpflichtet ist, alle Wahrnehmungen über Umstände, die die Tragfähigkeit und gleichmäßige Setzung ungünstig beeinflussen könnten, sofort dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist auf eine mögliche Aggressivität des Bodens oder des Grundwassers sowie auf die Gefahr einer Frosteinwirkung auf die Fundamentsohle (Frostauftrieb) zu achten;
- 1.4. Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Fundierungstiefe bei allen Bauwerken und Bauteilen nicht wenigstens 80 cm beträgt;
- 1.5. Schäden durch die Unterlassung zumutbarer Schutzmaßnahmen sowie durch Ausfall der Wasserhaltung, insbesondere wenn nicht Reserveaggregate in ausreichender Anzahl und Leistung vor Ort vorhanden sind und unabhängig von der Stromversorgung der zu Schaden gekommenen Aggregate, eingesetzt werden können und die Funktionen einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Unterbrechung übernehmen können.
- 1.6. Schäden, die durch gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil desselben entstehen, sofern nicht die notwendigen und zumutbaren Schutzmaßnahmen getroffen wurden (siehe Artikel 8.4. sowie Artikel 10.1.5.);
- 1.7. Haftpflichtschäden, Gewährleistungsschäden, Vertragsstrafen und mittelbare Schäden (Vermögensschäden, Leistungsausfall);
- 1.8. Schäden durch Ereignisse welche einer schädigenden Wirkung von Atomenergie zuzuschreiben sind;
- 1.9. Schäden durch Erdbeben;
- 1.10. Verluste versicherter Sachen aufgrund eines Diebstahles oder des Abhandenkommens aus sonstiger Ursache;
- 1.11. Schäden bei Tunnel-, Schacht-, Durchpress- und Stollenarbeiten infolge Abweichens von der Soll-Linie oder von einer vorgesehenen Ausbruch-Linie;
- 1.12. Schäden durch Gewässer und/oder Grundwasser, es sei denn, der Versicherer hat Entschädigung nach Maßgabe der Ergänzenden Bedingungen für die Versicherung von Bauvorhaben im Einflussbereich von Gewässern und/oder Grundwasser zu leisten;
- 1.13. Baugeräte, Zusatzgeräte, d.h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem Grundgerät nicht fest verbunden sind sowie Zubehör und Ersatzteile dieser Sachen, Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen, Baubüros, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- 1.14. Fahrzeuge aller Art;
- 1.15. Geld, Akten, Zeichnungen und Pläne;
- 1.16. Schäden, die direkt oder indirekt auf Schimmelpilz oder Schimmelpilzsporen zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.
- 1.17. Schäden, Verluste, Kosten, Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden durch, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit, jeglicher Art von Terrorakten.
- Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden durch, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit, Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.
- Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.
- Weiters sind Schäden ausgeschlossen, welche durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von Kriegsereignissen jeder Art (mit oder ohne Kriegserklärung), einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen bzw. infolge innerer Unruhe, Zusammenrottung, Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, sowie durch Verfügungen von hoher Hand und damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen entstehen;
- 1.18. Trocknungskosten bzw. Aufwendungen die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.
2. Ausgeschlossen von der Versicherung sind ferner, sofern sie nicht aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mitversichert sind,
- 2.1. Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen. Schäden durch im Zuge der Bauarbeiten vorgenommene Sprengungen gelten nicht als Explosionsschäden;
- 2.2. Schäden an Altbauten; es sei denn, der Versicherer hat Entschädigung nach Maßgabe der Ergänzenden Bedingungen für die Mitversicherung von Altbauten oder Altbauteilen zu leisten;
- 2.3. Schäden die entstehen auf Transportwegen von und zur Baustelle sowie bei mehreren Baustellen zwischen diesen. Dieser Ausschluss gilt nur bei Einzelversicherungen (Artikel 4.1.1.), wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde.

Artikel 4

Art der Versicherung

Die Versicherung kann genommen werden als

- 1.1. Einzelversicherung, das ist die Versicherung eines Bauvorhabens.
- 1.2. Bei Einzelversicherungen sind Bauzeit und Versicherungssummen genau abzugrenzen.
- 2.1. Jahresversicherung (Jahres- oder Mehrjahresverträge).
- 2.2. Bei Jahresversicherungen sind die gesamten innerhalb Österreichs anfallenden Bauleistungen und Sachen (Artikel 1.) des Versicherungsnehmers als Haupt- oder Subunternehmer für den Zeitraum eines oder mehrerer Jahre zu erfassen.

**Artikel 5
Versicherungsort**

- 1.1. Versicherungsort ist der in der Polizza für das Bauvorhaben als Baustelle bezeichnete räumliche Bereich.
- 1.2. Bezüglich der Mitversicherung der Transportwege siehe Artikel 3.2.3.
- 2.1. Bei Jahresversicherungen gelten als Versicherungsort alle innerhalb Österreichs gelegenen Baustellen.
- 2.2. Bei Jahresversicherungen sind auch die Transportwege von und zu sowie zwischen den Baustellen Versicherungsort.

**Artikel 6
Versicherungssummen**

- 1.1. Bei Einzelversicherungen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherung im Umfang seiner Beteiligung am Bauvertrag zu nehmen; bei Jahresversicherungen hat der Versicherungsnehmer für die gesamten während des Versicherungsjahres anfallenden Bauleistungen, auch soweit sie durch Subunternehmer ausgeführt werden, Versicherung zu nehmen. In die Versicherung sind alle Baustoffe und Bauteile sowie alle Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe einzubeziehen und zwar auch dann, wenn der Auftrag nachträglich erweitert wird oder wenn zusätzliche Hilfsbauten oder Bauhilfsstoffe benötigt werden.
- 1.2. Bei Jahresversicherungen wird die nach Pkt. 2. zu erstellende Versicherungssumme ab Beginn eines Versicherungsjahres vorläufig und innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsjahres endgültig festgesetzt.
2. Die Versicherungssummen sind zu bilden
 - 2.1. für die Bauleistungen aus der vertraglichen Bausumme ohne Mehrwertsteuer einschließlich der Stundenlohnarbeiten und einschließlich des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile;
 - 2.1.1. Die Mehrwertsteuer ist in die Versicherungssumme einzubeziehen, wenn der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist und Versicherungsschutz nach Artikel 2.2.2. genommen wird;
 - 2.2. für Baustoffe und Bauteile, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, aus deren Neuwert einschließlich der Kosten für die Anlieferung und das Abladen;
 - 2.3. für die eigenen und für die durch Auftraggeber gelieferten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe aus deren Neuwert.
- 3.1. Nach Ende der Haftung des Versicherers bzw. bei Jahresversicherungen nach Ablauf eines Versicherungsjahres sind die Versicherungssummen unter Berücksichtigung eingetretener Veränderung endgültig festzusetzen.

Bei Einzelversicherungen sind für die Bauleistungen die Schlussrechnungen maßgebend. Berichtigungen, die Auftraggeber und Auftragnehmer anerkannt haben, sind zu berücksichtigen.
- 3.2. Die Schlussrechnungen, deren Berichtigungen und sämtliche anderen Unterlagen, die für die Erstellung der Versicherungssummen notwendig sind, sind dem Versicherer vorzulegen.
4. Versicherungssummen auf Erstes Risiko können vereinbart werden für

- 4.1. Baugrund und Bodenmassen (Artikel 1.2.);
- 4.2. Altbauten (Artikel 3.2.2.);
- 4.3. Schadensuchkosten (Artikel 11.1.2.1.);
- 4.4. zusätzliche Aufräumungskosten (Artikel 11.1.2.1.) für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird;
- 4.5. Überstunden und Eilfrachten (Artikel 11.1.2.2.5);
- 4.6. Transport- und Deponiekosten (Artikel 11.1.2.2.6);
5. Bei Jahresversicherungen vermindern sich die Versicherungssummen nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. Bei Einzelversicherungen stehen diese innerhalb der Vertragslaufzeit 1x zur Verfügung.

**Artikel 7
Prämien**

1. Die Prämie ist im voraus zu entrichten.
2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39a Vers.VG.
3. Die Endabrechnung erfolgt bei Einzelversicherungen nach dem Ende der Haftung des Versicherers, bei Jahresversicherungen nach Ablauf eines Versicherungsjahres aufgrund der vom Versicherungsnehmer bekanntgegebenen Versicherungssummen im Sinne des Artikel 6.
4. Bei Einzelversicherungen wird die Prämie für die Verlängerung der Versicherung im voraus vereinbart. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, wird sie nach dem noch zu tragenden Risiko bemessen.

**Artikel 8
Versicherungsdauer**

1. Für die Dauer der Versicherung sind die Angaben in der Polizza maßgebend.
2. Die Haftung des Versicherers für jedes einzelne Bauvorhaben - auch im Rahmen von Jahresversicherungen - endet:
 - 2.1. für die Bauleistung - auch Teilleistungen - zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistungen abgenommen sind oder nach der ÖNORM B 2110 als abgenommen gelten;
 - 2.2. für Baustoffe und Bauteile sowie für Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe spätestens drei Monate nach dem Ende der Haftung für die zugehörige Bauleistung.
- 3.1. Wird bei der Einzelversicherung die Bauleistung bis in dem in der Versicherungspolizza vorgesehenen Zeitpunkt nicht abgenommen, dann ist die Verlängerung der Versicherung zu beantragen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine diesbezügliche schriftliche Anfrage des Versicherers binnen 14 Tagen zu beantworten. Geht die Antwort des Versicherungsnehmers nicht rechtzeitig ein, dann endet die Haftung des Versicherers in dem in der Polizza angeführten Zeitpunkt.
- 3.2. Bei Jahresversicherungen endet die Haftung des Versicherers für alle Bauvorhaben mit Beendigung des Versicherungsvertrages.
4. Die Haftung des Versicherers endet, wenn die Arbeiten an dem versicherten Bauvorhaben für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten gänzlich unterbrochen worden sind, mit dem Ablauf dieses Zeitraumes.

Artikel 9 Kündigung

- 1.1. Ist bei Jahresversicherungen eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, so verlängert sich das Versicherungsverhältnis jeweils um ein Jahr, wenn es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt worden ist.
- 1.2. Einzelversicherungen bedürfen keine Kündigung wegen Ablaufes.
- 2.1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Versicherungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat.

Die Kündigung kann nur erfolgen

- innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung
- im Falle eines Rechtsstreites vor Gericht auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles
- im Falle der Verzögerung der Anerkennung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung.

Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

Die Kündigung im Versicherungsfall kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als das Ende des laufenden Versicherungsjahres erfolgen.

- 2.2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer zum Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor überdurchschnittlicher oder ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Versicherer kündigen, wenn er
 - den Versicherungsanspruch dem Grunde nach anerkennt;
 - eine Leistung erbracht hat;
 - wenn der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Anspruch arglistig erhoben hat.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Anerkennung, erbrachter Leistung oder Ablehnung des unbegründeten Anspruches unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung wegen arglistiger Erhebungen eines unbegründeten Anspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Artikel 10 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ungesäumt schriftlich anzuzeigen
 - 1.1. nachträgliche Erweiterungen (Artikel 6.1.1.);
 - 1.2. erhebliche Änderungen der Bauweise;
 - 1.3. erhebliche Änderungen des Bauzeitplanes;
 - 1.4. erhebliche Änderungen des Bauvertrages;
 - 1.5. Unterbrechungen der Bauarbeiten (Artikel 3.1.5.).

2. Der Auftragnehmer als Versicherungsnehmer oder Versicherter ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich die Beendigung der Leistung schriftlich mitzuteilen.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen über Gefahren-erhöhungen (§§ 23 ff Vers.VG) bleiben unberührt.
4. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
 - 4.1. den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Schadens schriftlich zu benachrichtigen.
 - 4.2. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei der Weisung des Versicherers zu folgen, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - 4.3. das Schadenbild durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten;
 - 4.4. das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch die Beauftragten des Versicherers nur zu verändern,
 - 4.4.1. soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern oder
 - 4.4.2. soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder
 - 4.4.3. nachdem der Versicherer zugestimmt hat oder
 - 4.4.4. falls die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer, stattgefunden hat;
 - 4.5. einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Nachprüfung der Ursache, des Verlaufes, der Höhe des Schadens zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - 4.6. seiner Kostenaufstellung unaufgefordert ordnungsgemäße und vollständige Belege beizufügen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten dieses Artikels, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 6 und 62 Vers.VG) von der Entschädigungspflicht frei.

Artikel 11 Umfang der Entschädigung

- 1.1.1. Nach Maßgabe dieses Artikels sowie der Artikel 12 bis 15 leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadenstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.
- 1.1.2. Bei Totalschäden an Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.
 - 1.1.3. Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.
- 1.2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind und im Rahmen derer nur im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden an der Bauleistung, für:
 - 1.2.1. Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten;
 - 1.2.2. Mehrkosten:
 - 1.2.2.1. durch Änderung der Bauweise;

1.2.2.2. durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens;

1.2.2.3. durch behelfsmäßige Maßnahmen, soweit diese nicht aus Gründen des Artikel 10.4.4.2. erforderlich sind;

1.2.2.4. durch Luftfracht;

1.2.2.5 durch Überstunden und Eilfracht;

1.2.2.6 durch Transport- und Deponiekosten.

2.1. Für Kosten der Wiederherstellung und Aufräumung in eigener Regie des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer leistet der Versicherer Entschädigung ohne Zuschläge für

2.1.1. Wagnis und Gewinn;

2.1.2. nicht schadenbedingte Baustellengemein- und allgemeine Geschäftskosten.

2.2. Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden - sofern kein anderer Prozentsatz vereinbart wurde - 90 % der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.

2.2.1. Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen nach Pkt. 2.1.1. und 2.1.2. berücksichtigt.

2.3. Kosten, die über die Preise des Bauvertrages hinausgehen, wie Zuschläge für Überstunden, Feiertags- und Nacharbeit sowie Eilfrachten werden nur dann ersetzt, wenn sie zur Schadensminderung oder zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens erforderlich sind.

2.4. Werden Aufräumungs- und Wiederherstellungskosten nach Pkt. 2.3. als Regieleistungen durchgeführt, so gelten für die Kostenermittlung die ÖNORM B 2112 unter Abzug der Kostenteile nach Pkt. 2.1. bis 2.3.

3.1. Lieferungen und Leistungen Dritter kann der Versicherungsnehmer für Material in Anspruch nehmen. In den sonstigen Fällen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

3.2.1. Bei Schäden, für die der Bauherr oder ein anderer Auftraggeber die Gefahr trägt, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten nur Aufwendungen für Leistungen und Lieferungen von Dritten, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses.

3.2.2. Die Mehrwertsteuer wird nur dann in die Entschädigung einbezogen, wenn der Auftraggeber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Artikel 12

Grenze der Entschädigung, Unterversicherung

1. Grenze der Entschädigung ist jede der Versicherungssummen gemäß Artikel 6.2. sowie Artikel 6.4.

2. Wenn im Antrag eine Maximierung pro Schadenfall vorgesehen ist, so ist die Entschädigungssumme mit diesem Betrag begrenzt.

3. Ist die Versicherung nicht in vollem Umfang gemäß Artikel 6.1. genommen, so wird nur der Teil des gemäß Artikel 11 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag so verhält, wie die vereinbarte zu der gemäß Artikel 6.2. erforderlichen Versicherungssumme.

Artikel 13 Selbstbehalt

1. Der nach Artikel 11 und 12 ermittelte Betrag wird um den in der Polizze vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
2. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
3. Ein Schaden liegt vor, wenn das Ereignis am selben Ort, zur selben Zeit, aus der selben Ursache entstanden ist. Trifft eines dieser Kriterien nicht zu, so liegen mehrere Schäden vor.

Artikel 14 Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte.

2.1. Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernannt.

2.2. Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.

2.3. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

3. Aufgrund der Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.

4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 15 Zahlung der Entschädigung

1. Abweichend von den §§ 74 ff Vers.VG kann über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur der Versicherungsnehmer verfügen.

2. Der Anspruch auf die Entschädigung ist fällig, sobald er dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist. Jedoch ist auf Verlangen schon vorher als Teilzahlung der Betrag zu zahlen, auf den nach Lage der Sache mindestens ein Anspruch besteht.
3. Der Anspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden; die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
4. Wird der Anspruch auf Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Wird ein Sachverständigenverfahren (Artikel 14) beantragt, so wird der Ablauf dieser Frist für dessen Dauer gehemmt.

Artikel 16
Konkurs-, Ausgleichsverfahren

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 17
Versicherung auf fremde Rechnung, Rückgriffsrecht, arglistige Täuschung

1. Auf die Versicherung für fremde Rechnung finden die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 Vers.VG Anwendung (siehe jedoch Artikel 15.1).

2. Auf das Rückgriffsrecht finden die Bestimmungen des § 67 Vers.VG Anwendung (siehe jedoch Artikel 2.4.1.1. und 4.2.).
3. Machen sich der Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter bei der Ermittlung des Schadens oder der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
- 3.1. Ist der Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter wegen des herbeigeführten Schadens oder eines bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 18
Schriftliche Form der Erklärungen, Agentenvollmacht

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich an die Direktion des Versicherers erfolgen. Die Agenten sind zur Entgegennahme nicht berechtigt.

Artikel 19
Gesetzliche Vorschriften

Ist nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt, so gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 20
Zusatzbestimmungen nur für Jahresversicherungen

1. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn eine einzelne Bauleistung des Versicherungsnehmers
 - 1.1. durch eine Bauwesenversicherung des Auftraggebers versichert wurde;
 - 1.2. durch einen Bauwesenversicherungsvertrag eines Unternehmers, der den Versicherungsnehmer mit dieser Bauleistung beauftragt hat, versichert ist;
 - 1.3. Der Wert der Bauleistung, für die wegen Pkt. 1.1. und 1.2. Versicherungsschutz durch diesen Vertrag nicht zu gewähren war, wird bei der endgültigen Prämienberechnung berücksichtigt.

Artikel 21
ÖNORMEN

Es gelten die ÖNORMEN in der jeweils gültigen Fassung.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1993/89 (Vers.VG). BGBl. Nr. 1959/2
(Wiedergabe der in den ABBV erwähnten Bestimmungen des Gesetzes)

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§23

- (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.
- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27

- (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28

- (1) Wird die im § 27 Abs 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- (2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der

Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der

Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 58,00 im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 56

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 57

Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles hat, es sei denn, dass sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer, auch wenn die Taxe den Versicherungswert erheblich übersteigt, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe.

§ 62

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 63

- (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- (2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

§ 67

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem

Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 74

- (1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).
- (2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

§ 75

- (1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Aushändigung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.
- (2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§ 76

- (1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.
- (2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.
- (3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§ 77

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten der Konkurs eröffnet ist, der Konkursmasse den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78

Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von

rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 79

- (1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

- (2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluss das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten lassen.

§ 80

- (1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.
- (2) Ist die Versicherung für Rechnung "wen es angeht" genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die Vorschriften der §§ 75 bis 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.